



Klaus P. Reiser
Bodensee-Segler-Verband
Präsident

Heiligenbreite 52, D-88662 Überlingen
Tel.: +49 (0)7551 95140
Mail: praesident@bsvb.info

Bodensee-Segler-Verband, Heiligenbreite 52, D-88662 Überlingen

Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

09.04.2020
Az.: 00133/12 RE / RE

Bodensee-Seglerverband
hier: Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann,
sehr geehrte Damen und Herren des Kabinetts,

zunächst und vorab gilt Ihnen unser Dank für die in den letzten Wochen zum Schutz der Bevölkerung unseres Landes getroffenen Maßnahmen, insbesondere auch die sicher wohlüberlegten Regelungen der VO über infektionsschützende Maßnahmen.

Wir sind überzeugt, dass diese Regelungen mit dazu beigetragen haben, dass die Ausbreitung des Corona-Virus in Grenzen gehalten werden konnte.

Unser Anliegen ist in die Zukunft gerichtet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VO der geltenden Fassung untersagt den „Betrieb“ sämtlicher Sporteinrichtungen. Wie uns unsere Mitgliedsvereine berichten wird der damit in Zusammenhang stehende Begriff der Sportstätte auch auf die Hafenanlagen des Freizeitsports angewandt mit der Folge, dass das Einwassern der Segelboote ebenso untersagt sein soll, wie Arbeiten an denselben oder gar das Segeln auf den Gewässern des Landes, wenngleich ein geschützter Ort keinem der Aktiven aufgrund des gewährleisteten großen Abstandes vorstellbar ist.

Noch vor wenigen Tagen vertrat das Schifffahrtsamt im Landkreis Konstanz die Auffassung, die vorgenannten Tätigkeiten seien wenig gefährlich und mit der VO





Klaus P. Reiser
Bodensee-Segler-Verband
Präsident

Heiligenbreite 52, D-88662 Überlingen
Tel.: +49 (0)7551 95140
Mail: praesident@bsvb.info

vereinbar. Demgegenüber stand das LRA Bodenseekreis mit einer recht restriktiven Auslegung.

Wir wissen nicht, wie vertraut sie mit den Gepflogenheiten des Segelsports sind. Üblicherweise werden die Schiffe in den Winterlagern auf das Frühjahr gerichtet und üblicherweise im April, einige auch noch im Mai eingewassert, insgesamt in einem Zeitraum von ca. 6 Wochen. Jeder Bootsliegeplatz hat im Hafen einen schon technisch gebotenen Abstand vom Nachbarn.

Wenn wir Zuversicht walten lassen und davon ausgehen, dass Corona wenn auch in Wellen verebben wird, wir mithin mit der Öffnung der Häfen zuwarten, bis auch andere Sportarten, die größere Teams und mehr Nähe erfordern, wieder betrieben werden können, ist leicht nachvollziehbar, dass die Verbringung der Boote in den See dann den vorgenannten Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Bedenkt man desweiteren, dass in manchem Jahr aufgrund eines Niedrigwasserstandes schon im August wieder ausgewassert werden musste, treibt uns damit die Sorge um eine letztlich gänzlich verlorene Saison.

Zugegeben es ist dies Freizeit. Allerdings eine Freizeit für idR arbeitende Aktive, welche mit ihrem Sport auch zu einer Gesunderhaltung ihres Körpers beitragen. Nicht zu vergessen der psychische Ausgleich zur sicher nicht leichten Arbeit oder gar Kurzarbeit infolge der Pandemie. Nicht umeinsohn empfehlen viele Ärzte der Bevölkerung sich an der frischen Luft Bewegung zu verschaffen. Hierfür gibt es Regeln. Keiner kommt dabei auf die Idee, dem Spaziergänger Schuhe zu verbieten um sich fortzubewegen. Das Boot kann ebensowenig das Problem sein.

Wir sind uns einig, dass von der begehrten Ausnahme für die vorgenannten Bereiche Einwässern, Kleinreparaturen und Segeln selbstverständlich nicht die Infrastruktur der Häfen wie Gastronomie, Sanitärräume etc. betroffen können, dass Versammlungen, Veranstaltungen mit größerem Publikum wie Regatten u.ä. derzeit nicht stattfinden können, sondern weiterhin aufzuschieben sind, bis auch die Gefahrensituation bei solchen Menschenversammlungen gelöst ist. Wir sind in eigener Sachkenntnis und im Interesse unserer zahlreichen Vereine jedoch überzeugt, dass sachliche Gründe ein weiteres Aussetzen der vorbenannten Tätigkeiten nicht gerechtfertigt ist.

Das Einwassern erfolgt idR durch Gewerbetreibende mit 1 bis 3 Personen, manchmal auch durch die Eigner selbst. Die Arbeiten an den Booten werden nahezu nie von mehr als 1-2 Personen ausgeführt, das Segeln je nach Bootsgröße zu reglementieren wäre letztlich eine hinnehmbare Beschränkung.

Unsere Schifffahrtsämter wissen darum, dass von den aktiven ca. 20.000 deutschen Seglern in den Vereinen und Häfen am Bodensee nur die wenigsten gleichzeitig auf dem See oder in den Häfen sind.

Weiter wollen wir mit unserer Anregung der Öffnung auch zu einer Entspannung in den Winterlagern und Landliegeplätzen beitragen.





Klaus P. Reiser
Bodensee-Segler-Verband
Präsident

Heiligenbreite 52, D-88662 Überlingen
Tel.: +49 (0)7551 95140
Mail: praesident@bsvb.info

Beide sind für gewöhnlich bis Ende März oder April gemietet. Die Landliegeplätze sind Sommers an andere Nutzer folgevermietet, welche ihre Plätze so nicht einnehmen können.

Sicher schweift auch Ihr Blick immer wieder über die Grenze nach Österreich. Unser Nachbarland war durch die mannigfachen Skigebiete und die Nähe zu Italien vermutlich noch mehr von dem Virus und seinen Auswirkungen tangiert. Aus eigenem Erleben auch im Land schätzen wir es so ein, dass Österreich uns stets 1 – 3 Wochen voraus war. Dies mit der Verbreitung als auch dem Aufbau geeigneter Maßnahmen.

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hat nun im Zusammenwirken mit dem dortigen Landesseglerverband die Häfen und den Wassersport nach den beigefügten Regeln wieder freigegeben. Sie vermögen sich sicher leicht vorzustellen wie schwer es für uns ist, unseren deutschen Mitgliedern nachvollziehbar zu machen, weshalb dies nicht auch hier nun möglich sein soll.

Wir bitten Sie daher eindringlich bei der Fortschreibung der VO ein Augenmerk auf eine solch individualisiertere Betrachtungsweise zu haben und wohlwollend zu prüfen, ob die eingangs genannten Aktivitäten freigegeben werden können.

Sollten wir den einen oder anderen Punkt erklärungsbedürftig zurückgelassen haben – wir sind stets für Sie da um Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Klaus P. Reiser
Präsident

